

1) Grundsätze:

Rechtsgrundlage ist § 11, Abs. 3 OVP, wo es im Zusammenhang mit den Unterrichtsbesuchen der SAB heißt, dass „die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat, wenn der Besuch mindestens drei Werktage zuvor terminiert war“. Zwar ist der Begriff „kurzgefasst“ nicht klar definiert, gleichwohl bedarf es einer begrenzenden Einordnung.

Die **Funktion der kurzgefassten schriftlichen Planung** ist im Kontext von Unterrichtsbesuchen zu sehen, in denen sich die tatsächliche schulische Praxis widerspiegelt (vgl. OVP § 11, Abs. 3: „Umfang und Gestaltung des eingesehenen Unterrichts orientieren sich an der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungsfelder.“). In diesem Zusammenhang soll die kurzgefasste schriftliche Planung vor allem dazu dienen, den Planungsvorgang exemplarisch fundiert und detailliert durchzuführen. Außerdem soll sie den Teilnehmenden Auskunft über das geplante Unterrichtsvorhaben geben und Transparenz im Hinblick auf die zentralen Planungsentscheidungen für die zu zeigende Stunde und deren grundlegende Struktur schaffen. Sie ermöglicht also, eine realistische Einschätzung der gesehenen Stunde vor dem Hintergrund der Planung. Sie kann deshalb auch nicht in dem Sinne vollständig sein, dass sämtliche Überlegungen, die Eingang in die Gestaltung einer konkreten Stunde gefunden haben, in ihr wiederzufinden sind. Die **Intention der vorliegenden Hinweise** liegt darin, einen solchen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen das Kriterium „kurzgefasst“ angemessen berücksichtigt wird, ohne dabei Abstriche an der Qualität der Ausbildung oder der ihr zugrunde liegenden Standards zu machen. Die Lehrämter vereinbaren Möglichkeiten der Flexibilisierung und Individualisierung.

Die kurzgefasste schriftliche Planung ist klar abzugrenzen von der Schriftlichen Arbeit, die ausschließlich im Rahmen der Staatsprüfung zu erstellen ist. Während diese als wissenschaftliche Arbeit eine eigenständige Leistung ist, geht es bei der kurzgefassten schriftlichen Planung um Orientierung im Hinblick auf die zu zeigende Stunde, die im Mittelpunkt des anschließenden Beratungsprozesses steht. **Es ist somit auch irreführend, eine Funktion der kurzgefassten schriftlichen Planung in der expliziten Vorbereitung auf die Schriftlichen Arbeiten in der Staatsprüfung zu sehen.** Zwar gibt es naturgemäß Überschneidungen beider Formate in Form und Inhalt, aber wesentliche Unterschiede in ihrer Zweckbestimmung.

Im Umgang mit den kurzgefassten schriftlichen Planungen sind die **Grundsätze der Lehrerbildung** zu beachten. Dazu gehört vor allem das Leitbild der erwachsenen Lernenden, die den Prozess ihrer Ausbildung maßgeblich in Eigenverantwortung gestalten. Insofern liegt es in der Verantwortung der Auszubildenden, durch individuelle Schwerpunktsetzungen in der kurzgefassten schriftlichen Planung Akzentuierungen zu setzen. Jede Planung von Unterricht ist immer eine Prognose des erwarteten Unterrichtsverlaufs, der von zahlreichen Faktoren abhängt, die zwar zum Teil, jedoch nicht durchgängig durch die Lehrkraft beeinflusst werden können. Abweichungen von der schriftlichen Planung sind daher gegebenenfalls notwendig und sinnvoll und stellen per se keinen Mangel dar, sondern zeigen im besten Fall einen professionellen und flexiblen Umgang mit unerwarteten unterrichtlichen Entwicklungen. Die **Haltung der Seminarausbildenden** im Kontext der

¹: Die Hinweise sind angelehnt an den Grundsätzen zur kurzgefassten schriftlichen Planung des ZfsL Bielefeld

Unterrichtsbesuche ist daher auch im Hinblick auf die kurzgefasste schriftliche Planung geprägt von der Bereitschaft, sich auf das geplante Unterrichtsvorhaben einzulassen.

Wenn die OVP in § 11, Abs. 3 formuliert, dass „die Besuche (...) der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung“ dienen, müssen alle diese Aspekte berücksichtigt werden. Die kurzgefassten schriftlichen Planungen fließen in die Beurteilung der Auszubildenden gemäß der Standards und Kompetenzen des Kerncurriculums ein. Eine ausgewiesene Einzelnote für die schriftliche Planung ist nicht vorgesehen.

2) Konkretionen für die Praxis

- a) In den Lehrämtern werden verbindliche Aussagen zu den Bestandteilen der kurzgefassten schriftlichen Planungen konkretisiert.

b) Zeitpunkt der Abgabe

Gemäß OVP § 11.3 muss die kurzgefasste schriftliche Planung zum Unterrichtsbeginn vorliegen, wenn der Besuch mindestens drei Werktage zuvor terminiert war. Weiterführende Festlegungen werden bei Bedarf in den einzelnen Lehrämtern vorgenommen.

c) Freiräume

Diese Hinweise geben Gestaltungsspielräume für alle Akteure in der Lehrerausbildung. Seminarkollegien nehmen lehramtsspezifisch weitere Konkretisierungen vor (z.B. hinsichtlich der Beschreibung der Lernausgangslagen (Diagnostik) im Lehramt SF oder im Hinblick auf die Gestaltung der Entwürfe im Lehramt G im KFSDM). Diese sollte stets im Auge behalten, welche Funktion die kurzgefasste schriftliche Planung vor allem für die Auszubildenden erfüllt.

d) Maximalumfang

- Der Umfang der kurzgefassten schriftlichen Planung soll in der Regel 5 Seiten (Darstellungsteil abzüglich des Deckblatts, Literaturangaben und Anhang) nicht überschreiten.
- Sachliche Erfordernisse in einzelnen Lehrämtern (z.B. die detaillierte Lerngruppenbeschreibung/Diagnostik im Lehramt SF) können zu begründeten Abweichungen von diesem Umfang führen.

e) Kurzgefasste schriftliche Planung und Schriftliche Arbeit in der Staatsprüfung

- Aus den Ausführungen unter 1) ergibt sich, dass kurzgefasste schriftliche Planungen nicht explizit dazu dienen, gezielt auf die Schriftliche Arbeit in der Staatsprüfung vorzubereiten. Das kann in einzelnen Bestandteilen sehr wohl ein nicht primär intendierter Nebeneffekt sein.